

# **BGVO-Anpassungen**

**Die Anpassungen gelten bereits ab dem Abitur 2024**

## **Zweite Fremdsprache**

Sofern die Voraussetzungen für die zweite Fremdsprache noch nicht erfüllt sind, und in einem oder mehreren Kurshalbjahren in der Fremdsprache N null Notenpunkte erzielt wurden, kann die Schülerin oder der Schüler nicht zur schriftlichen oder mündlichen Abiturprüfung zugelassen werden. Dies gilt auch dann, wenn die Kurse mit null Notenpunkten nicht in Block I eingebracht werden. (§§ 31 und 34 BGVO)

## **Durchführung der mündlichen Prüfung – „Blackout-Regel“**

Wird eine mündliche Prüfung mit 0 Punkten abgeschlossen, findet in dem jeweiligen Fach eine mündliche Zusatzprüfung statt. Die in der mündlichen Zusatzprüfung erreichte Punktzahl ist zunächst durch zwei zu teilen und danach das ungerundete Ergebnis vierfach zu werten.

- Diese Regelung gilt nur für die mündliche Prüfung **im fünften Prüfungsfach** (nicht für mündliche Zusatzprüfungen in schriftlichen Prüfungsfächern).
- **Freiwillige Meldungen zu einer Zusatzprüfung im fünften Prüfungsfach sind nicht möglich.**

## **Ergebnis der Abiturprüfung**

Die Mindestqualifikation der Abiturprüfung ist erreicht, wenn

1. in den fünf Prüfungsfächern zusammen mindestens 100 Punkte und
2. **in drei Prüfungsfächern, darunter mindestens ein Fach auf erhöhtem Anforderungsniveau (eAN-Fach oder Profilfach)**, jeweils mindestens je 20 Punkte und
3. in keinem der Prüfungsfächer weniger als vier Punkte

bei jeweils vierfacher Wertung erreicht wurden.